

Nr 141 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 10/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 1 lit e Z 5 lautet:

„5. die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.“

2. § 3 Abs 6 lautet:

„(6) Die gemäß Abs 1 Z 2 lit a und b festgesetzten Beträge verändern sich mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2005 im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des Verbraucherpreisindex 2005 um mehr als 5 % verändert hat. Der rechnerischen Ermittlung der neuen Beträge ist die auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundete prozentuelle Veränderung des Index zu Grunde zu legen. Die sich so ergebenden neuen Beträge sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch auf- oder abzurunden und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Für die erstmalige Valorisierung sind folgende Faktoren maßgeblich:

- Basisjahr: das Jahr 2017;
- der für den Monat Juni des Jahres 2017 ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2005: 124,8.

Für alle dieser nachfolgenden Valorisierungen gilt Folgendes:

- Ausgangsbasis sind die jeweils zuletzt kundgemachten Beträge;
- als Basisjahr gilt das dem Inkrafttreten der geltenden Kundmachung unmittelbar vorangegangene Jahr.“

3. § 10 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG. 1950), BGBl Nr 173/1950; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
3. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 99/2020;
4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I Nr 87; Gesetz BGBl I Nr 61/2018;
5. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966; Gesetz BGBl I Nr 80/2020;
6. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
7. Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984), BGBl Nr 482; Gesetz BGBl I Nr 131/2001;
8. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl Nr 311/1985; Gesetz BGBl I Nr 24/2020.“

4. Im § 12 wird angefügt:

„(8) Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 6 und 10 in der Fassung des Gesetzes/2020 treten rückwirkend mit 1. September 2020 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Durch die im Bundesgesetzblatt I unter der Nr 96/2019 kundgemachten Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 wurde im § 58c eine einfache und unbürokratische Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für die folgenden Personen geschaffen:

- Personen, die sich als Staatsbürger oder Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder staatenlose Personen jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 in das Ausland begeben haben, weil sie
 - Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben oder
 - wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten;
- die Nachkommen solcher Personen in direkter absteigender Linie sowie
- die Wahlkinder solcher Personen, die als Minderjährige an Kindesstatt angenommen wurden.

Die Anzeige, der Bescheid und die im Verfahren beizubringende Unterlagen (Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen bezüglich des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft) sind gemäß § 58c Abs 4 StbG ausdrücklich von Bundesgebühren befreit.

1.2. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 58c StbG löst jedoch zusätzlich eine Abgabepflichtung gemäß TP 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 aus.

1.3. Ziel und primärer Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, die gebührenrechtliche Privilegierung von Feststellungsbescheiden gemäß § 58c StbG auch für den Bereich des Salzburger Verwaltungsabgabenrechts nachzuvollziehen.

1.4. Darüber hinaus wird das Vorhaben auch dazu genutzt, die im § 3 Abs 6 des Gesetzes enthaltene Valorisierungsbestimmung klarer und verständlicher zu fassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§§ 7 Abs 2 und 8 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 sowie § 16 Abs 1 Z 16 Finanzausgleichsgesetz 2017.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Landes: Derzeit sind laut Auskunft der für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Referat 0/32) drei Verfahren gemäß § 58c StbG zu erwarten; die jährliche Gesamtanzahl solcher Verfahren wird von dieser Dienststelle derzeit im einstelligen Bereich vermutet. Dementsprechend dürfte auch der Einnahmenentfall (derzeit 40 € je Bescheidausstellung gemäß TP 1 Z 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018) wohl vernachlässigbar sein.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

In der Z 5 des Abs 1 lit e wird die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben für die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 festgelegt.

Die bisher in der Z 5 enthaltene Ausnahme für die Prädikatisierung von Filmen ist durch den Entfall des § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 durch das 2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 (LGBl Nr 92/2018) gegenstandslos geworden.

Zu § 3:

1. Die im § 3 Abs 6 enthaltene Berechnungsformel für Valorierungen wird lesbarer und in Bezug auf den Ablauf der Berechnung verständlicher formuliert. Inhaltliche Änderungen sind damit – ausgenommen jene im Pkt 3 dargestellten geringfügigen Änderungen – nicht verbunden.

2. Dem Text des Abs 6 liegen die folgenden mathematischen Formeln zu Grunde, die eine lückenlose Erfassung der Geldwertentwicklung sicherstellen.

2.1. Die erstmalige Valorisierung ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner desjenigen Jahres J durchzuführen, in dem die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Wert Juni VPI 2005 von J-1}}{124,8} > 1,05$$

Als Basisjahr gilt hier das Jahr 2017; der Wert des Verbraucherpreisindex 2005 für den Monat Juni 2017 beträgt 124,8 und wurde in die Formel bereits eingesetzt.

2.2. Die zweite Valorisierung ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner desjenigen Folgejahres JF durchzuführen, in dem die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Wert Juni VPI 2005 von JF-1}}{\text{Wert Juni VPI 2005 von J-1}} > 1,05$$

Als Basisjahr gilt hier das Jahr, welches dem Inkrafttreten der zu valorisierenden (= geltenden) Tarife unmittelbar vorangegangen ist. Ist diese Bedingung daher am 1. Jänner 2025 (JF = 2025) erfüllt und wurde die letzte Valorisierung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2021 vorgenommen, so sind die Juniwerte des Verbraucherpreisindex 2005 der folgenden Jahre gegenüber zu stellen: 2024 (= JF - 1) und 2020 (= J - 1).

2.3. Die dritte Valorisierung ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner desjenigen Folgejahres JFF durchzuführen, in dem die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Wert Juni VPI 2005 von JFF-1}}{\text{Wert Juni VPI 2005 von JF-1}} > 1,05$$

Auch hier gilt: Als Basisjahr gilt das Jahr, welches dem Inkrafttreten der zu valorisierenden (= geltenden) Tarife unmittelbar vorangegangen ist. Ist diese Bedingung daher am 1. Jänner 2030 (JFF = 2030) erfüllt und wurde die letzte Valorisierung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2025 vorgenommen, so sind die Juniwerte des Verbraucherpreisindex 2005 der folgenden Jahre gegenüber zu stellen: 2029 (= JFF - 1) und 2024 (= JF - 1).

3. Im Vergleich zum (noch) geltenden § 3 Abs 6 wurden die folgenden, geringfügigen inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

3.1. Es wird klargestellt, dass jedweder Valorisierung auf der Grundlage des § 3 Abs 6 ausschließlich der Verbraucherpreisindex 2005 zu Grunde zu legen ist. Dadurch wird die Frage, ob allfällige spätere Indizes, etwa der Verbraucherpreisindex 2010 oder der Verbraucherpreisindex 2015 als Indizes gelten, die „an seine Stelle“ getreten sind, gegenstandslos.

3.2. Der letzte Satz („Tarifposten, die durch Verordnung neu geschaffen oder geändert werden, verändern sich erstmals mit Beginn des ihrem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres“) entfällt. Daraus ergibt sich, dass auch während des Geltungszeitraums einer Tariffestsetzung neu geschaffene Tarifposten auch um den vollen Prozentsatz zu valorisieren sind, also so behandelt werden, als ob sie schon immer in der Tarifpost enthalten gewesen wären.

3.3. Der bisher im § 3 Abs 6 verwendete Begriff der „Erhöhung“ wird durch den Begriff der „Veränderung“ ersetzt, was bedeutet, dass auch eine negative Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2005 im Sinn einer „Verbilligung“ an den Bürger weiterzugeben ist.

Zu § 12:

Die abgabenrechtliche Privilegierung von Bescheiden gemäß § 58c StbG soll gleichzeitig mit der im Bundesgesetzblatt I unter der Nr 96/2019 kundgemachten Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Geltende Fassung

Ausnahme von der Abgabepflicht

§ 2

(1) Der Verpflichtung zur Entrichtung einer Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe unterliegen nicht:

- a) ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger, der zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, insoweit, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet;
- b) eine Gebietskörperschaft, wenn die Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe gemäß § 8 ihr selbst zufließen würde;
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen und Fonds, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) verfolgen, insoweit die verliehene Berechtigung oder Amtshandlung ausschließlich einem derartigen Zweck dient;
- d) Parteien in bezug auf Amtshandlungen, die von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Fonds im landesübertragenen behördlichen Wirkungskreis vorgenommen werden;
- e) Amtshandlungen betreffend
 1. die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen;
 - 1a. die Aufnahme eines nicht dem Schulsprengel angehörigen Kindes in eine allgemein bildende Pflichtschule gemäß § 35a Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995;
 2. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer entgeltlichen Sportveranstaltung eines der Landessportorganisation angehörigen Vereins mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von weniger als 300 Personen;
 3. die Vollziehung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984;

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahme von der Abgabepflicht

§ 2

(1) Der Verpflichtung zur Entrichtung einer Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe unterliegen nicht:

- a) ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger, der zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, insoweit, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet;
- b) eine Gebietskörperschaft, wenn die Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe gemäß § 8 ihr selbst zufließen würde;
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen und Fonds, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) verfolgen, insoweit die verliehene Berechtigung oder Amtshandlung ausschließlich einem derartigen Zweck dient;
- d) Parteien in bezug auf Amtshandlungen, die von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Fonds im landesübertragenen behördlichen Wirkungskreis vorgenommen werden;
- e) Amtshandlungen betreffend
 1. die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen;
 - 1a. die Aufnahme eines nicht dem Schulsprengel angehörigen Kindes in eine allgemein bildende Pflichtschule gemäß § 35a Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995;
 2. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer entgeltlichen Sportveranstaltung eines der Landessportorganisation angehörigen Vereins mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von weniger als 300 Personen;
 3. die Vollziehung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984;

Geltende Fassung

4. die naturschutzbehördliche Kenntnisaufnahme, Zustimmung oder Bewilligung zu Maßnahmen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen werden;
5. die Filmprädikatisierung;
6. die Ausstellung einer Jahresjagdkarte an Personen, die in einem anerkannten Jagdbetrieb (§ 2 Abs 2 Berufsjägergesetz) verwendet werden, an Schüler von Försterschulen (§ 11 Abs 1 Z 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz) oder an Studierende des Bachelorstudiums Forstwirtschaft, des Masterstudiums Forstwissenschaften oder des Masterstudiums Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Universität für Bodenkultur;
7. die Bewilligung für Kinder unter 12 Jahren, ein Fahrrad zu lenken (§ 65 Abs 1 und 2 StVO 1960).
8. die Ausstellung von Bestätigungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erfolgt.

(2)

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

§ 3

(1) bis (5)

(6) Die gemäß Abs 1 Z 2 lit a und b festgesetzten Beträge verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Indexerhöhung mehr als 5 % beträgt. Ist dies nicht der Fall, ist diese Indexerhöhung im Folgejahr bzw in den Folgejahren dafür, ob und in welcher Höhe eine Änderung gemäß dem ersten Satz eintritt, maßgeblich. Die sich gemäß dem ersten Satz ändernden Beträge sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Tarifposten, die durch Verordnung neu geschaffen oder geändert

Vorgeschlagene Fassung

4. die naturschutzbehördliche Kenntnisaufnahme, Zustimmung oder Bewilligung zu Maßnahmen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen werden;
5. die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985;
6. die Ausstellung einer Jahresjagdkarte an Personen, die in einem anerkannten Jagdbetrieb (§ 2 Abs 2 Berufsjägergesetz) verwendet werden, an Schüler von Försterschulen (§ 11 Abs 1 Z 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz) oder an Studierende des Bachelorstudiums Forstwirtschaft, des Masterstudiums Forstwissenschaften oder des Masterstudiums Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Universität für Bodenkultur;
7. die Bewilligung für Kinder unter 12 Jahren, ein Fahrrad zu lenken (§ 65 Abs 1 und 2 StVO 1960).
8. die Ausstellung von Bestätigungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erfolgt.

(2)

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

§ 3

(1) bis (5)

(6) Die gemäß Abs 1 Z 2 lit a und b festgesetzten Beträge verändern sich mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2005 im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des Verbraucherpreisindex 2005 um mehr als 5 % verändert hat. Der rechnerischen Ermittlung der neuen Beträge ist die auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundete prozentuelle Veränderung des Index zu Grunde zu legen. Die sich so ergebenden neuen Beträge sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch auf- oder abzurunden und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Für die erstmalige Valorisierung sind folgende Faktoren maßgeblich:

- Basisjahr: das Jahr 2017;

Geltende Fassung

werden, verändern sich erstmals mit Beginn des ihrem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG. 1950), BGBl Nr 173/1950; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
3. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I Nr 87; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
5. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
6. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 123/2015;
7. Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984), BGBl Nr 482; Gesetz BGBl I Nr 131/2001.

Vorgeschlagene Fassung

- der für den Monat Juni des Jahres 2017 ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2005: 124,8.

Für alle dieser nachfolgenden Valorisierungen gilt Folgendes:

- Ausgangsbasis sind die jeweils zuletzt kundgemachten Beträge;
- als Basisjahr gilt das dem Inkrafttreten der geltenden Kundmachung unmittelbar vorangegangene Jahr

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG. 1950), BGBl Nr 173/1950; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
3. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 99/2020;
4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I Nr 87; Gesetz BGBl I Nr 61/2018;
5. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966; Gesetz BGBl I Nr 80/2020;
6. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
7. Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984), BGBl Nr 482; Gesetz BGBl I Nr 131/2001;
8. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl Nr 311/1985; Gesetz BGBl I Nr 24/2020.

Geltende Fassung

**Inkrafttreten ab dem Gesetz LGBl Nr 65/2006 novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 12

(1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung

**Inkrafttreten ab dem Gesetz LGBl Nr 65/2006 novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 12

(1) bis (7)

(8) Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 6 und 10 in der Fassung des Gesetzes/2020
treten rückwirkend mit 1. September 2020 in Kraft.